

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnav
Herrn Lars Veit persönlich/vertraulich

Rathausplatz 1 - 5 (Haus Nr. 1)
35633 Lahnav

2. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Veit,
sehr geehrte Damen und Herren,

den gerechten Lohn für die geleistete Arbeit zu finden, ist eines der schwierigsten Probleme der Arbeitswissenschaft. Bis heute ist es nicht gelungen, ein für die Bewertung von Angestellentätigkeiten unangreifbares Bewertungssystem zu entwickeln. Auch die Eingruppierungsvorschriften des BAT bzw. des TVöD sind nicht unumstritten

Grundlagen für die Eingruppierung nach dem TVöD /Entgeltordnung sind die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD, die die Grundsätze der Eingruppierung und zwar für alle denkbaren Eingruppierungsmöglichkeiten regeln.

Wesentlicher Inhalt des § 12 TVöD ist, dass die gesamte auszuübende Tätigkeit und Arbeitsvorgänge zu zerlegen sind und diese Arbeitsvorgänge die Grundlage für die tarifliche Bewertung der Tätigkeiten sind. Bewertet wird die Leistung nach der Tätigkeit, die der Arbeitsplatz fordert, nicht die tatsächliche individuelle Leistung, die sich in erster Linie in der Güte der Arbeit ausdrückt. Die individuelle Leistung kann durch Gewährung von Leistungsprämien/Leistungszulagen honoriert werden.

Voraussetzung für eine Stellenbewertung ist eine genaue und vollständige Arbeitsplatzbeschreibung, da die Beurteilung des Arbeitsplatzes im Allgemeinen nur möglich ist, wenn die Aufgabenstellung der Verwaltungs-

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

oder Betriebseinheit, zu welcher der Arbeitsplatz gehört und die Art der Aufgabenerledigung bekannt ist.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dem o. g. Sachverhalt wie folgt Stellung:

Nach § 12 TVöD ist der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm auszuübenden Tätigkeiten entsprechen.

Dies bedeutet, dass es grundsätzlich keinen Eingruppierungsakt seitens des Arbeitgebers bedarf, sondern der Mitarbeiter aufgrund seiner ihm übertragenen Tätigkeiten automatisch Kraft Tarifvertrag in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

Die Stelle „**Sozialkoordinator**“ ist mit den vielfältigsten Aufgaben im sozialen Bereich betraut. Neben den Entwicklungen aufgrund des demographischen Wandels sind dies die Flüchtlingsproblematik sowie die zu beobachtende Entwicklung im Bereich des Ehrenamtes und der Vereine. Aufgabe des Sozialkoordinators wird es auch sein familiäre oder nachbarschaftliche Strukturen zu pflegen bzw. wieder mit Leben zu erfüllen. Die Erwartung in die Stelle ist auch, dass der Sozialkoordinator durch den Aufbau guter Kontakte zu Vereinen, Organisationen, Kirchen und den politischen Gremien Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen schaffen kann bzw. diese unterstützt. Der Sozialkoordinator sollte auch zum Beispiel Menschen gezielt für ein Projekt oder eine Idee begeistern und die gemeinsame Umsetzung unterstützen oder sich intensiv mit Qualifizierungsangeboten und Fördermöglichkeiten auseinandersetzen.

Die Stelle des sozialen Koordinators soll organisatorisch in der neuen Stabsstelle „Sozialer Zusammenhalt“ gemeinsam mit der Jugend- und Seniorenförderung direkt dem Bürgermeister zugeordnet werden.

Für die Zukunft ist das Projekt „Soziale Koordination Lahnau“ insbesondere die Initiierung regelmäßiger Vernetzungstreffen aller Gruppen sowie Angebote für Jugendliche und Senior*innen anbieten mit den Zielen neben einem Erfahrungsaustausch über bestehende Projekte eine Bestandserhebung sowie die Feststellung und Fortschreibung von Bedarfen von Jugendlichen und Senior*innen. Die Initiierung und Koordination einer Art „Ehrenamtsbörse“ mit dem Ziel Menschen- im besten Fall ganz unabhängig vom Alter- mit ihren verschiedenen Ressourcen und Fähigkeiten zusammenzubringen. Die Initiierung eines Ehrenamtstages als Dankeschön oder Bestandsaufnahme sollte ebenso geprüft und gegebenenfalls in die Wege geleitet werden wie auch Überlegungen das Ehrenamt wieder interessant und attraktiv zu machen. Ehrenamtliche gewinnen ist ein großer und ein wichtiger Stelleninhalt. Durchführung von (gemeinsamen) Projekten (für Jung und Alt) gehört ebenso zum Stelleninhalt wie die Durchführung von Zukunftswerkstätten, allgemein oder zu einem bestimmten Thema.

Die Entgeltgruppe 8 TVöD und höher setzen neben der Erfüllung der Merkmale der Entgeltgruppe 6 TVöD, dass 50 % der Tätigkeiten gründliche

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

und vielseitige Fachkenntnisse sowie 33 % /1/3 selbstständige Leistungen tarifrechtlich voraus.

Das Tätigkeitsmerkmal ist aus den Merkmalen der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a BAT hervorgegangen. Es unterscheidet sich von dem Merkmal der Entgeltgruppe 7 lediglich durch das Maß der selbstständigen Leistungen (ein Drittel statt ein Fünftel).

Unstreitig handelt es sich bei den der Stelle übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten um Tätigkeiten die neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen weit mehr als 33 1/3 % selbstständige Leistungen im tarifrechtlichen Sinne zwingend erfordern, so dass die Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe 8 TVöD unstreitig zu bejahen, jedoch keinesfalls vor dem Hintergrund der der Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten und insbesondere der besonderen Außenwirkungen der Stelleninhalte tarifgerecht ist.

In die Entgeltgruppe 9a TVöD sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 deren Tätigkeit selbstständige Leistungen von über 50 % erfordert einzugruppieren.

Das Tätigkeitsmerkmal ist aus dem Merkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1b BAT mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 c BAT hervorgegangen.

Es unterscheidet sich von den Merkmale Entgeltgruppen 7 und 8 TVöD lediglich durch das Maß der selbstständigen Leistungen. Nach dem allgemeinen Eingruppierungsgrundsatz müssen zur Hälfte selbstständige Leistungen vorliegen statt zu einem Drittel bzw. einem Fünftel in den Entgeltgruppen 7 bzw. 8 TVöD.

Unter selbständiger Leistung ist eine Gedankenarbeit zu verstehen, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene geistige Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung erfordert. Eine leichte geistige Arbeit genügt nicht.

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Kennzeichnend für selbständige Leistungen ist ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses. Vom Angestellten werden Abwägungsprozesse verlangt, es werden Anforderungen an das Überlegungsvermögen gestellt. Der Angestellte muss also unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen. Dieser Prozess geistiger Arbeit kann bei entsprechender Routine durchaus schnell ablaufen. Anschaulich hat das BAG hierzu ausgeführt: "Geistige Arbeit wird also geleistet, wenn der Angestellte sich bei der Arbeit fragen muss, wie es nun weiter geht, worauf es nun ankommt, was als nächstes geschehen muss."

So liegen selbständige Leistungen z.B. dann vor, wenn der Angestellte alternativ entscheiden muss, welche Rechtsvorschriften im Einzelfall anzuwenden sind. Des Weiteren, wenn vorgegebene oder zu ermittelnde Daten und Fakten im Rahmen von Fachkenntnissen in ein neues Ergebnis umgewandelt werden. Die Unterschriftsbefugnis ist kein notwendiges Erfordernis der Selbständigkeit. Besteht allerdings eine Unterschriftsbefugnis, ist i.d.R. davon auszugehen, dass auch eine selbständige Leistung vorliegt. Denn die Unterschriftsbefugnis ist ein Kennzeichen dafür, dass der Unterschreibende die eigentliche Verantwortung nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis übernimmt und dass die Arbeiten des Angestellten, der zur Unterschrift nicht befugt ist, nur unselbständige Vorarbeiten sind, die von dem zur Unterzeichnung Befugten nachgeprüft und abgeändert werden. Denkbar ist allerdings auch, dass die von dem nicht unterschriftsberechtigten Angestellten geleisteten Arbeiten durch den Unterschreibenden praktisch nicht durch Einzelanweisungen gelenkt oder kontrolliert werden und dass nur der Ordnung halber nach außen hin eine Unterschriftsbefugnis erteilt ist.

Auch die Verwendung von Formularen sowie die wiederholte Bearbeitung ähnlich oder identisch gelagerter Fälle steht der Annahme einer selbständigen Leistung nicht entgegen. Andererseits gibt es dort, wo der "richtige Weg" bis in alle Einzelheiten durch bindende Vorschriften vorgezeichnet ist, so dass für einen irgendwie gearteten Gestaltungsspielraum kein Raum bleibt, keine selbständige Leistung. Auch sind Kenntnisse über den Verfahrensablauf und Erfahrungswissen den

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

"Fachkenntnissen" zuzurechnen und haben begrifflich nichts mit selbständigen Leistungen zu tun.

Zu beachten ist auch, dass die selbständigen Leistungen kumulativ zu den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen bzw. gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen hinzukommen müssen.

Von besonderer Bedeutung bei diesem Tätigkeitsmerkmal ist das zeitliche Ausmaß an der Gesamttätigkeit und am einzelnen Arbeitsvorgang. Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes an der Gesamttätigkeit ist maßgebend, ob im geforderten Umfang mehr als 50 % der Tätigkeit die tariflichen Voraussetzungen der Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe 9a TVöD erfüllt.

Aus der uns zugereichten Stellenbeschreibung erfordert die vollumfängliche Wahrnehmung der der Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen mehr als 50 % selbstständige Leistungen im tarifrechtlichen Sinne, so dass die Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe 9a TVöD unstreitig zu bejahen ist.

Mittelfristig sollte jedoch bei vollumfänglicher Wahrnehmung der der Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten und insbesondere der sich daraus ergebenden besonderen Außenwirkungen der Stelleninhalte für die Gemeinde Lahnu die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b TVöD geprüft werden.

Die Eingruppierung der Entgeltgruppe 9b TVöD ist vorgesehen für Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Das neue Tätigkeitsmerkmal im TVöD ist auch für die so genannten „sonstige Beschäftigten“ geöffnet.

Die Rechtsfigur des „sonstige Beschäftigten“ ist Gegenstand langjähriger, gefestigter Rechtsprechung. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Beschäftigter die Anforderungen erfüllt, um als „sonstige Beschäftigte“ eingruppiert zu werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Sonstige Beschäftigte sind Beschäftigte, die nicht über die jeweils geforderte Vorbildung oder Ausbildung verfügen. Sie müssen aber alle übrigen in den Tatbestandsmerkmalen genannten Anforderungen erfüllen, d.h. sie müssen kumulativ über die „Fähigkeiten und Erfahrungen“ verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten entsprechen; außerdem muss die auszuübende „entsprechende Tätigkeit“ derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten haben.

Die subjektive Anforderung der „gleichwertiger Fähigkeiten“ setzt voraus, dass der sonstige Beschäftigte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind. Dabei wird nicht das gleiche Wissen und Können aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt, wobei die Begrenzung auf engbegrenztes Teilgebiet nicht ausreicht.

Die weiter geforderte „Erfahrung“ muss ebenfalls in der Person des sonstigen Beschäftigten vorliegen. Die Erfahrung kann zwangsläufig nur nach einer längeren Zeit der Ausübung einer einschlägigen Tätigkeit-gegebenenfalls auch außerhalb des öffentlichen Dienstes-erworben werden.

So ist zum Beispiel ausgeschlossen, dass ein Berufsanfänger als sonstiger Beschäftigte eingruppiert ist.

Aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen müssen die sonstigen Beschäftigten „entsprechende Tätigkeiten“ ausüben. Dies bedeutet, dass sich die auszuübende Tätigkeit auf die konkrete Fachrichtung der jeweiligen Ausbildung beziehen muss und dass sie gerade durch die Ausbildung erworbenen Fähigkeiten erfordert. Eine entsprechende Tätigkeit ist demnach nur dann gegeben, wenn sie objektiv ein Wissen und Können erfordert, dass sich im Vergleich zu der in den

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

Tätigkeitsmerkmalen geforderte Ausbildung als ähnlich gründliche Beherrschung eines Wissensgebietes darstellt, d.h. insbesondere die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Mitarbeiter Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnis zu entwickeln.

Wir möchten abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass sich sämtliche Bewertungen nur auf die vorgegebenen Stelleninhalte nicht jedoch auf deren Stelleninhaber beziehen. Hieraus folgt, dass der Dienstherr darüber hinaus selbst evtl. Schlussfolgerungen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Höhergruppierungen, ausgehend von der fachlichen Eignung und Leistung des Stelleninhabers ziehen kann und auch ziehen muss.

Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Ausführungen bei Ihrer weiteren Vorgehensweise behilflich zu sein, stehen für weitere Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klös

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38